

Kooperationsvertrag

**zur Durchführung eines Bachelorstudiums und eines Masterstudiums
zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe
(Allgemeinbildung)**

**in den Unterrichtsfächern Bildnerische Erziehung sowie Technisches und
Textiles Werken**

zwischen der

Akademie der bildenden Künste Wien

Schillerplatz 3, 1010 Wien



Vertreten durch

Mag. Eva Blimlinger

Rektorin

und der

Pädagogischen Hochschule Wien

Grenzackerstraße 18, 1100 Wien,



Vertreten durch

Mag. Ruth Petz

Rektorin

PRÄAMBEL.....	3
§ 1 Begriffsdefinitionen	4
§ 2 Inhalt und Umfang der Kooperation	4
§ 3 Rektor_innen-Komitee	4
§ 4 Zulassung	5
§ 5 Eignungsverfahren	5
§ 6 Studienbeitrag	5
§ 7 Lehrbeauftragung	5
§ 8 Pädagogisch-praktische Studien/ Schulpraxis	6
§ 9 Anzuwendendes Studienrecht und studienrechtliche Entscheidungen....	7
§ 10 Ausstellung von Zeugnissen	8
§ 11 Datenaustausch und Studierendenverwaltung.....	8
§ 12 Lehrverteilung und Finanzierung.....	9
§ 13 Haftung	9
§ 14 Dauer der Kooperation.....	9
§ 15 Kündigung der Kooperation	9
§ 16 Außerordentliche Kündigung	10
§ 17 Erweiterung des Inhalts und Umfangs der Kooperation	11
§ 18 Verpflichtung zur privilegierten Kooperation.....	11
§ 19 Evaluierung der Lehre.....	11
§ 20 Außenauftritt	11
§ 21 Weitere Bestimmungen.....	12

PRÄAMBEL

Die Kooperationspartnerinnen leisten mit der im vorliegenden Vertrag verankerten Kooperation einen Beitrag zu einer qualitätsorientierten forschungsgeleiteten Ausbildung künftiger Pädagog_innen, indem sie in der Durchführung von Studienprogrammen zusammenarbeiten, dabei ihr jeweiligen Stärken einbringen und so Synergien erzeugen.

Gemeinsames Ziel ist eine qualitätsvolle, professionsorientierte und forschungsgeleitete Ausbildung künftiger Pädagog_innen für die Sekundarstufe Allgemeinbildung in den Unterrichtsfächern Bildnerische Erziehung sowie Technisches und Textiles Werken, welche den fachwissenschaftlichen, künstlerischen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Anforderungen gerecht wird sowie den studien- und dienstrechtlichen Vorgaben entspricht.

Die Kooperation besteht in der Durchführung von zwei Bachelorstudien und zwei Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich Sekundarstufe (Allgemeinbildung) gemäß der Anlage zu § 30a Abs. 1 Z 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zu den Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den „Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung“ und der Anlage zu § 74a Absatz 1 Z 4 Hochschulgesetz 2005.

Die Bachelor-Curricula Kunst und Bildung – Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung und Gestaltung im Kontext – Unterrichtsfach Technisches und Textiles Werken der Akademie der bildenden Künste Wien und die Master-Curricula Kunst und Bildung – Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung und Gestaltung im Kontext – Unterrichtsfach Technisches und Textiles Werken an der Akademie der bildenden Künste Wien bilden die Grundlage für dieses Studien- und Lehrangebot. Die gegenständlichen Curricula wurden bereits vom „Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung“ positiv begutachtet.

Schließlich verpflichten sich die Kooperationspartnerinnen dazu, jegliches Verhalten zu unterlassen, welches die Erreichung der gemeinsamen Ziele der Kooperation erschweren oder verhindern könnte.

§1 Begriffsdefinitionen

- (1) Im Folgenden wird „Kooperationspartnerinnen“ als Bezeichnung für die an der Kooperation teilnehmenden zwei Institutionen – Akademie der bildenden Künste Wien und die Pädagogische Hochschule Wien – verwendet.
- (2) Die Namen der Studien lauten Bachelor-Curricula **Kunst und Bildung – Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung und Gestaltung im Kontext – Unterrichtsfach Technisches und Textiles Werken** sowie Master-Curricula **Kunst und Bildung – Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung und Gestaltung im Kontext – Unterrichtsfach Technisches und Textiles Werken**.

§ 2 Inhalt und Umfang der Kooperation

- (1) Der Kooperationsvertrag legt die Rechte und Pflichten der Kooperationspartnerinnen bei der gemeinsamen Durchführung der Bachelorstudien und der Masterstudien Kunst und Bildung – Unterrichtsfach Bildnerische Erziehung und Gestaltung im Kontext – Unterrichtsfach Technisches und Textiles Werken fest.
- (2) Die im Rahmen dieser Kooperation durchgeführten Studien erfüllen die Kriterien für ein gemeinsam eingerichtetes Studium (gem. § 54e UG bzw. § 39b HG), wie auch der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung in der betreffenden Stellungnahme ausführt (Stellungnahme vom 11.06.2019, GZ QSR-033/2019).

§ 3 Rektor_innen-Komitee

- (1) Die zentrale Aufgabe des Rektor_innen-Komitees besteht in der Einrichtung und Umsetzung der Kooperation der beiden Kooperationspartnerinnen (siehe LOI § 2(1))
- (2) Das beinhaltet insbesondere die Vorbereitung der Durchführung der Bachelor-Studien ab dem Studienjahr 2017/18 sowie die Implementierung der Master-Studien ab dem Studienjahr 2018/19.
- (3) Das Rektor_innen-Komitee besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Rektor_in der Pädagogischen Hochschule Wien
 - Rektor_in der Akademie der bildenden Künste Wien
 - Vizerektor für Lehre, Forschung und Internationales an der Pädagogischen Hochschule Wien
 - Vizerektor_in für Lehre und Nachwuchsförderung der Akademie der

bildenden Künste Wien

- (4) Den Vorsitz führt die Vizerektor_in bzw. der Vizerektor für Lehre und Nachwuchsförderung der Akademie der bildenden Künste Wien. Die Pädagogische Hochschule Wien legt die/den stellvertretenden Vorsitz fest. Die Termine für Sitzungen werden vom Büro des Rektorats der Akademie der bildenden Künste Wien koordiniert.

§ 4 Zulassung

- (1) Die Zulassung für die gegenständlichen Bachelor- und Masterstudien erfolgt an der Akademie der bildenden Künste Wien.
- (2) Studierende der Bachelor- und Masterstudien ab der Studienplanversion 2019/20 sind Angehörige beider Kooperationspartnerinnen.

§ 5 Eignungsverfahren

- (1) Die Verfahren zum Nachweis der künstlerischen sowie pädagogischen Eignung werden von der Akademie der bildenden Künste Wien durchgeführt.
- (2) Die Fristen, Informationen und Materialien für die Eignungsverfahren zum Bachelor- und Masterstudium werden von der Akademie der bildenden Künste in einem definierten Verfahren festgelegt und veröffentlicht (Mitteilungsblatt bzw. Homepage).

§ 6 Studienbeitrag

- (1) Allenfalls anfallende Studienbeiträge gemäß §§ 91 ff Universitätsgesetz 2002 bzw. §§ 69 ff Hochschulgesetz 2005 sind an der Akademie der bildenden Künste Wien gemäß den für Studierende der Akademie der bildenden Künste Wien nach geltender Regelung zu entrichten. Das bedeutet insbesondere, dass für den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrags jene Bestimmungen zur Anwendung kommen, die für die Akademie der bildenden Künste Wien gelten.

§ 7 Lehrbeauftragung

- (1) Die Lehrbeauftragung erfolgt in Form der gemeinsamen Verantwortung nach dem Prinzip der besten fachlichen Qualifikation.
- (2) Im Zuge der semester- bzw. jahresweisen Planung der Lehre nennt die Pädagogische Hochschule Wien der Vizerektorin für Lehre und Nachwuchsförderung sowie der Institutsleitung des Instituts für das künstlerische Lehramt (IKL) der Akademie der bildenden Künste Wien aufgrund

ihrer nachgewiesenen fachlichen Qualifikation geeignete Lehrende, die im jeweiligen Zeitraum Lehrveranstaltungen anbieten können. Aus dem Bereich der Pädagogischen Hochschule Wien sind das ausschließlich Hochschullehrpersonen und mitverwendetes Lehrpersonal. Die Akademie der bildenden Künste Wien erarbeitet unter Berücksichtigung dieser Nennungen einen Vorschlag für die Beauftragung der Lehre. Die gegenständliche Kommunikation erfolgt ausschließlich über die Leitung des Instituts für Allgemeinbildung in der Sekundarstufe.

- (3) Die Lehrbeauftragung auf Basis der Vorschläge erfolgt durch das jeweils zuständige Leitungsorgan der Institutionen, welcher der bzw. die Lehrende dienstlich zugeordnet ist. Die Kommunikation über das gesamte Lehrangebot und die Lehrenden gegenüber den Studierenden erfolgt jedenfalls über die Akademie der bildenden Künste Wien.
- (4) Halten Lehrende, die bei beiden Kooperationspartnerinnen beschäftigt sind, eine Lehrveranstaltung des Kooperationsstudiums ab, so ist vorab schriftlich festzulegen, welche Institution die entsendende ist und somit die Kosten übernimmt.
- (5) Konflikte in Sachen Lehrbeauftragung werden auf der Ebene des Rektor_innen-Komitees behandelt, allerfalls unter Beiziehung der betroffenen Institutsleitung Allgemeinbildung in der Sekundarstufe der Pädagogischen Hochschule Wien bzw. der Leitung des Instituts für das Künstlerische Lehramt an der Akademie der bildenden Künste Wien.
- (6) Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, werden Berichte über Studienleistungen an den Datenverband der Universitäten und Hochschulen ausschließlich über die Akademie der bildenden Künste Wien geliefert. Den Verwaltungssystemen der Pädagogischen Hochschule Wien werden für Zwecke der verpflichtenden Berichtslegung genannten Daten zur Verfügung gestellt.

§ 8 Pädagogisch-praktische Studien/ Schulpraxis

- (1) Unter Schulpraxis verstehen die Kooperationspartnerinnen die schulpraktischen Studienanteile mit Direktkontakt der Studierenden mit Schüler_innen. Das sind zum einen Phasen des Schulbesuchs sowie Studienanteile, die Schulbesuche vorsehen, und Studienanteile, die Schulbesuche vor- und nachbereiten bzw. reflexiv auf diesen eingehen. Die Pädagogische Hochschule Wien zeichnet im Rahmen dieser Kooperation verantwortlich für die

Organisation der Schulpraxis. Die Partnerschulen/Kooperationsschulen für die Schulpraxis werden von den Kooperationspartnerinnen gemeinsam ausgewählt nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Kontingents an ernannten Praxislehrerinnen und Praxislehrern in verschiedenen Schultypen und Schulstufen.

§ 9 Anzuwendendes Studienrecht und studienrechtliche Entscheidungen

- (1) Auf die gegenständlichen Studien sind die im Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Akademie der bildenden Künste Wien festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen wird durch das jeweils zuständige Organ der Akademie der bildenden Künste Wien vorgenommen. Das beinhaltet insbesondere:
 1. Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die die Zulassung zum Studium, die Meldung der Fortsetzung des Studiums, das Erlöschen der Zulassung, die Beurlaubung und den Studienbeitrag betreffen;
 2. Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die die Verleihung des akademischen Grades, die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse, die Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplements betreffen;
 3. Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die die Anerkennung von Prüfungen, die Genehmigung einer Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer und die Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Universität (gem. § 63 Abs. 9 Z 2 Universitätsgesetz 2002) betreffen;
 4. Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Aufhebung von Prüfungen, den Abbruch von Prüfungen, die Nichtigerklärung von Beurteilungen sowie die Einsetzung von Prüfer/innen und Prüfungssenaten/Prüfungskommissionen und die Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen betreffen.
 5. Alle weiteren hier nicht explizit genannten studienrechtlichen Entscheidungen sind unter Anwendung des Universitätsgesetzes 2002

und des Satzungsteils der Akademie der bildenden Künste Wien zu treffen.

- (3) Die Beratung der Studierenden der Studien in studienrechtlichen Belangen erfolgt an der Akademie der bildenden Künste Wien.
- (4) Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien wirkt an der Information der Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Wien über die studienrechtlichen Bestimmungen der Akademie der bildenden Künste Wien in der jeweils geltenden Fassung mit.

§ 10 Ausstellung von Zeugnissen

- (1) Die Ausstellung von Bestätigungen, Bescheinigungen und Nachweisen sowie von Zeugnissen erfolgt durch die Akademie der bildenden Künste Wien.
- (2) Auf studienabschließenden Zeugnissen, dem Bescheid bzw. der Verleihungsurkunde betreffend den akademischen Grad und dem Diploma Supplement (inkl. Transcript of Records) sind alle Kooperationspartnerinnen ersichtlich zu machen.

§ 11 Datenaustausch und Studierendenverwaltung

- (1) Die Kooperationspartnerinnen verpflichten sich, für den Austausch der zur Durchführung der Studien notwendigen Studierenden- und Prüfungsdaten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zu sorgen und die dafür notwendigen Anpassungen in den elektronischen Studienadministrationssystemen vorzunehmen. Etwaige anfallende Kosten sind von den jeweiligen Kooperationspartnerinnen selbst zu tragen. Die Übermittlung der Studierenden- und Studiendaten von der Akademie der bildenden Künste Wien an die Pädagogische Hochschule Wien hat in Form der Satzarten 60 und 61 der aktuellen Schnittstellendokumentation des Datenverbundes der Universitäten und Hochschulen zu erfolgen.
- (2) Die Verwaltung der Studien, der Lehre und der Studierenden (inkl. Prüfungs- und Notenadministration) erfolgt im Verwaltungssystem der Akademie der bildenden Künste Wien. Initialdaten werden, insbesondere wenn sie aus rechtlichen Vorgaben resultieren, ebenfalls im Verwaltungssystem der Akademie der bildenden Künste Wien erfasst. Den Verwaltungssystemen der Pädagogischen Hochschule Wien sind insbes. für Zwecke der verpflichtenden Berichtslegung jedenfalls folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. Daten der durch die Pädagogische Hochschule durchgeführten Lehrveranstaltungen, insbesondere Lehrende, Umfang, Termine.
2. Anzahl und Namen der unter den angeführten Lehrveranstaltungen dauerhaft angemeldeten Studierenden.
3. Konkrete Prüfungsleistungen (Beurteilung) der Studierenden in den Lehrveranstaltungen.

§ 12 Lehrverteilung und Finanzierung

- (1) Jede Kooperationspartnerin trägt die ihm bzw. ihr entstehenden Kosten im Zuge des Zustandekommens der Kooperation selbst.
- (2) Die Entlohnung der Lehrenden, die im Rahmen der Studien tätig werden, erfolgt entsprechend ihrem jeweiligen Dienstverhältnis; die Kosten werden daher vom jeweiligen Dienstgeber/Arbeitgeber getragen.
- (3) Die Kooperationspartnerinnen stellen die gemäß dem Curriculum für die Lehre erforderlichen Lehrveranstaltungsräume ohne wechselseitigen Kostenersatz zur Verfügung.

§13 Haftung

- (1) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kooperationsvertrages trägt jede Kooperationspartnerin die Verantwortung für die von ihm/ihr übernommenen Aufgaben. Das umfasst insbesondere die Aktualisierung des Lehrenden-Pools und die Abhaltung der je Studienjahr vereinbarten Lehrveranstaltungen für die Studien.
- (2) Allfällige Ansprüche von Studierenden gegen eine Kooperationspartnerin sind der Institution zuzuordnen, in deren Zuständigkeitsbereich der anspruchsbegründende Sachverhalt fällt. Die anderen Institutionen werden schad- und klaglos gehalten.

§ 14 Dauer der Kooperation

- (1) Der Kooperationsvertrag tritt mit dem Tag der Zeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

§ 15 Kündigung der Kooperation

- (1) Der Vertrag kann von jeder Kooperationspartnerin ohne Angabe von Gründen

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum jeweils 1. Oktober eines Jahres gekündigt werden.

- (2) Bei einer Kündigung ist sicherzustellen, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß innerhalb der vorgesehenen Studiendauer iSd § 91 UG/69 HG beenden können.

§ 16 Außerordentliche Kündigung

- (1) Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen durch eine Kooperationspartnerin ist eine außerordentliche Kündigung des Kooperationsvertrages seitens der Kooperationspartnerinnen gegenüber der Kooperationspartnerin, der/die die Vertragsverletzung begeht, möglich.
- (2) Eine schwerwiegende Vertragsverletzung liegt insbesondere bei Vertrauensverletzungen, die eine Fortführung des Vertragsverhältnisses für die Kooperationspartnerinnen unzumutbar machen, bei schweren Verstößen gegen rechtliche Vorgaben, bei wiederholtem Nichtangebot der für die Studien zur Verfügung zu stellenden Lehre, bei groben Verletzungen der Aufsichtspflicht über lehrende oder grob nachteiliger Behandlung von Studierenden vor.
- (3) Eine von einer Kooperationspartnerin behauptete schwerwiegende Vertragsverletzung ist der betroffenen Kooperationspartnerin schriftlich anzuzeigen. Sofern der Mangel als grundsätzlich behebbar einzustufen ist, ist zwischen den Kooperationspartnerinnen nachweislich ein Gespräch, gegebenenfalls unter Beiziehung professioneller Unterstützung, zu führen und der betroffenen Kooperationspartnerin nachweislich eine angemessene Frist zur Behebung einzuräumen, bevor die außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden kann. Darüber ist aus Beweisgründen ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- (4) Sollte einer Kooperationspartnerin die Fortführung der Kooperation aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich sein, kann dieser den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten außerordentlich kündigen. Bei einer derartigen Kündigung ist sicherzustellen, dass die für die Studien bereits beauftragte Lehre der ausscheidenden Institution jedenfalls abgehalten wird.

§ 17 Erweiterung des Inhalts und Umfangs der Kooperation

- (1) Die Kooperationspartnerinnen sind bestrebt, Kooperationen im Bereich der Fort- und Weiterbildung der Pädagog_innen anzubieten.

§18 Verpflichtung zur privilegierten Kooperation

- (1) Die Kooperationspartnerinnen verpflichten sich, keine anderen Kooperationsverträge in Bezug auf die Einrichtung und Durchführung von Studien zur Erlangung eines Lehramts für die Sekundarstufe für die Unterrichtsfächer Bildnerische Erziehung sowie Technisches und Textiles Werken einzugehen. Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet lediglich der Kooperationsvertrag der Pädagogischen Hochschule Wien mit der Universität für angewandte Kunst Wien.

§ 19 Evaluierung der Lehre

- (1) Zur Qualitätssicherung findet eine regelmäßige Lehrveranstaltungs-Evaluation verpflichtend statt, die von der Akademie der bildenden Künste Wien durchgeführt wird. Die Infrastruktur für die Evaluierung der Lehrveranstaltungen wird von der Akademie der bildenden Künste Wien zur Verfügung gestellt. Alle nicht personenbezogenen Ergebnisse dieser Evaluierung und die personenbezogenen Ergebnisse der durch die Pädagogische Hochschule Wien entsandten Lehrenden werden dem Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien zur Verfügung gestellt.

§ 20 Außenauftritt

- (1) Die gegenständlichen Bachelor- und Master-Studien sind bei Außenauftritten als Studien der Kooperationspartnerinnen im Sinne der Begriffsdefinition zu bezeichnen.
- (2) Dementsprechend sind die Logos und die Bezeichnungen beider Kooperationspartnerinnen zu verwenden. Bei Filmen, Videos etc., die dem Außenauftritt dienen, sind Schriftzug und Logo der beiden Kooperationspartnerinnen anzuführen.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit zu den gegenständlichen Studien erfolgt in Abstimmung zwischen den Kooperationspartnerinnen.
- (4) Die Kooperationspartnerinnen werden sich entsprechend ihrer jeweiligen

budgetären und personellen Möglichkeiten beim Außenauftritt aktiv beteiligen.

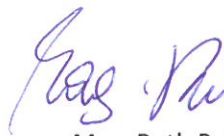
§ 21 Weitere Bestimmungen

- (1) Sollten sich die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Bachelorstudiums und des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung derart verändern, dass diese aus rechtlicher oder wirtschaftlicher Sicht nicht mehr durchführbar sind, prüfen die Kooperationspartnerinnen umgehend, ob und unter welchen Bedingungen die Durchführung der Studien weiterhin ermöglicht werden kann. Die Kooperationspartnerinnen streben an, die Durchführung nötigenfalls unter geänderten Rahmenbedingungen weiterhin zu ermöglichen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Kooperationsvertrages nichtig oder unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem Vertragszweck und den Interessen der Vertragsparteien am ehesten entspricht.
- (3) Für den Fall der nachweislichen Unmöglichkeit des Ersatzes der ungültigen Vertragsbestimmungen besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung für beide Kooperationspartnerinnen.
- (4) Es bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag. Sämtliche Änderungen dieses Kooperationsvertrages, einschließlich dieses Punktes bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch alle Kooperationspartnerinnen.
- (5) Den Kooperationspartnerinnen übergebene Unterlagen, erlangte Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Kooperationsvertrages verwendet werden. Darüber hinaus wird auf die gesetzlichen Regeln insbesondere zur Amtsverschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten verwiesen.
- (6) Dem gegenständlichen Kooperationsvertrag liegt österreichisches Recht zugrunde.
- (7) Für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
- (8) Der Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen erstellt, wobei jeder Kooperationspartnerin ein Exemplar zur Verfügung gestellt wird.

Für die Akademie der bildenden Künste Wien

Für die Pädagogische Hochschule Wien


Mag. Eva Blimlinger
Rektorin


Mag. Ruth Petz
Rektorin



Wien, am 25/9/2019